

deshalb auch die typischen Reaktionsformen dieses Rechtstypus“ (S. 233). Demgegenüber faßt der Autor die Lage in der sozialistischen Gesellschaft, ausgehend von der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei sowie von der neuen Qualität der sozialistischen Demokratie, mit der Formel „Der Kampf gegen das Verbrechen ist aus der Quadratur des Zirkels befreit“ (S. 171). Den Zusammenhang zwischen der Konzeption der sozialistischen Gesellschaft für den Kampf gegen Rechtsverletzungen und der Entwicklung der sozialistischen Demokratie hat der Autor folgendermaßen formuliert: „Nicht im Aufeinanderprallen und in der bloßen Konfrontation von Interessengegensätzen kann das Wesen der sozialistischen Demokratie gesehen werden, sondern in der vorwärtsschreitenden Lösung der Widersprüche im Interesse aller Werktätigen“ (S. 269).

Diese Probleme, die auch in der sozialistischen Rechtspflege eine große Rolle spielen, sind eng verbunden mit dem moralischen Aspekt der sozialistischen Demokratie, zu dem die Wertung der Handlungen der Menschen und der gesellschaftlichen Beziehungen mit dem Maßstab der Gerechtigkeit gehört. Folgender Gedanke des Buches gehört zu jenen, die zum Weiterdenken anregen, besonders auch die Funktionäre der Rechtspflege: „Gerechtigkeitswertung ist jedoch stets Klassenwertung, ist von den Klasseninteressen und Klassenzielen abhängig, die ihre objektive Grundlage in der gesellschaftlichen Formation besitzen. Die Besonderheit der Gerechtigkeitswertung besteht darin, daß die Beziehungen, Verhaltens- und Denkweisen, Vorgänge, Entscheidungen und Institutionen unter dem Gesichtspunkt klassenmäßig bestimmter Gleichheit, Gleichbehandlung, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit bewertet werden“ (S. 294 f.).

Abschließend sei auf die Zusammenhänge hingewiesen, die der Autor zwischen sozialistischer Demokratie und sozialistischer Leitungstätigkeit herstellt. Eine Grundfrage der gesellschaftlichen Entwicklung und ihrer staatlichen Leitung im Sozialismus ist im Prinzip des demokratischen Zentralismus ausgedrückt (vom Autor unter der Überschrift „Gesamtsubjekt, Gesamtbewußtsein, Gesamtwille“ zusammengefaßt mit Abschnitten über Entscheidung, Handeln, Kontrolle). Der demokratische Zentralismus ist — wie es im Buch heißt — „Wirkungserfordernis des sozialistischen Staates, der Demokratie, des Rechts, aller planenden und leitenden Tätigkeit“ (S. 219). Auch für die Rechtspflege erweist sich das immer tiefere Eindringen in das Wesen des demokratischen Zentralismus und seine praktische, immer mehr vervollkommnete Verwirklichung als notwendig. Der Autor warnt hier zu Recht vor formalen Entgegensetzungen von Zentralismus und Demokratie. „Die sozialistische Demokratie kann sich nur auf der Grundlage des Zentralismus herausbilden“ (S. 223). Es gibt keine Unter- bzw. Überordnung von Zentralismus bzw. Demokratie, keine Entgegensetzung von Zentralismus und Eigenverantwortung. Eigenverantwortung ist vielmehr Mitgestaltung des gesellschaftlichen Ganzen. Der Zentralismus ist in der Eigenverantwortung mit enthalten. Konsequenterweise wird auch betont, daß es keinen Gegensatz zwischen Einzelleitung und Demokratie gibt (S. 227).

Das sind einige wesentliche Thesen, die an dieser Stelle des Buches behandelt werden. Auch hier sucht der Autor immer wieder die konkrete Auseinandersetzung. Nach dem demokratischen Zentralismus sind eben Entscheidungen nicht eine Art „Interessenkompromiß“, sondern „Ausdruck der Klassenherrschaft“, zweckbestimmt, haben gesellschaftlich-objektiven Charakter.

Für die Erhöhung des politisch-ideologischen Niveaus der staatlichen Führungstätigkeit ist das tiefere Eindringen in die Probleme der sozialistischen Demokratie und die Vertiefung der darüber zu führenden Klassenauseinandersetzung unumgänglich. Dabei hilft das vorliegende Buch.

Dr. Frohmut Müller, Dozent an der Sektion „Sozialistische Rechtspflege“ der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

## Inhalt

|  | Seite |
|--|-------|
| Dr. Werner Strasberg:  |       |
| Höhere gesellschaftliche Wirksamkeit der Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren . . . . .   | 567   |
| Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechten des Obersten Gerichts:  |       |
| Zur effektiven Durchführung der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts . . . . .  | 568   |
| Dr. Joachim Schlegel /   |       |
| Dr. Herbert P o m p o e s :  |       |
| Geldstrafe und Strafbefehlsverfahren . . . . .   | 571   |
| Hans-Joachim M ö l l e r / G e r d J a n k e :   |       |
| Bemerkungen zur 3. Auflage des FGB-Kommentars . . . . .  | 574   |
| Fragen der Gesetzgebung  |       |
| Dr. Wilhelm Huribek:   |       |
| Die Bestätigung von Einigungen im Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren . . . . .   | 577   |
| Prof. Dr. habil. Horst K e l l n e r :   |       |
| Zur Regelung des Rechtsschutzinteresses im künftigen ZFA-Verfahrensgesetz . . . . .  | 581   |
| Aus anderen sozialistischen Ländern  |       |
| Dr. Lothar R e u t e r :   |       |
| Zur Verhütung der Jugendkriminalität in der UdSSR (Schluß) . . . . .   | 582   |
| Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane . . . . .   | 585   |
| Nachrichten  |       |
| Nachruf für Richard Fuchs . . . . .  | 575   |
| Rechtsprechung   |       |
| <b>S t r a f r e c h t</b>   |       |
| Oberstes Gericht:  |       |
| 1. Verletzung von Prinzipien der Wahrheitserforschung . . . . .  |       |
| 2. Abgrenzung von Nötigung und Vergewaltigung . . . . .  |       |
| 3. Voraussetzungen der Gewaltanwendung (hier: Bewußtsein des Täters von geleistetem oder zu erwartendem Widerstand des Opfers) . . . . .   |       |
| 4. Beurteilung von Schlägen auf den Kopf und in das Gesicht als Körperverletzung . . . . .   | 586   |
| Oberstes Gericht:  |       |
| Zur Anwendung der Freiheitsstrafe bei Verletzung der Unterhaltspflicht, wenn der Täter sich über einen langen Zeitraum besonders hartnäckig seinen Pflichten entzogen hat . . . . .    | 588   |
| Oberstes Gericht:  |       |
| Kriterien für das Vorliegen einer allgemeinen Gefahr i. S. des §200 StGB (hier: bei der Beförderung von anderen Personen mit einem Fahrrad) . . . . .                                  | 589   |
| <b>F a m i l i e n r e c h t</b>   |       |
| Oberstes Gericht:  |       |
| Zur Scheidung einer Ehe bei langjährigem Getrennleben der Ehegatten und zur Frage der unzumutbaren Härte . . . . .   | 590   |
| Oberstes Gericht:  |       |
| Zur weiteren Unterhaltszahlung gemäß §31 FGB . . . . .   | 592   |
| Oberstes Gericht:  |       |
| Zu den Voraussetzungen und zur Gestaltung ungleicher Anteile bei vorzeitiger Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft . . . . .  | 594   |
| BG Suhl:   |       |
| Unzulässigkeit der Einlegung der Berufung durch die Beteiligten in dem vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahren auf Unwirksamkeit der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung . . . . . | 596   |
| Buchumschau  |       |
| Prof. Dr. Gerhard Haney: Die Demokratie — Wahrheit, Illusionen und Verfälschungen (besprochen von Dr. Frohmut Müller) . . . . .  | 596   |